

Örtliche Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf"

Gemeinde Grasberg

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 56 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 25.06.2009 die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" als Satzung beschlossen.

Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in ihrer geänderten Fassung 2005. Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner geänderten Fassung vom 21.12.2006.

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der "Außenbereichssatzung Rautendorf".

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO)

3.1. Dachgestaltung

3.1.1 Im Plangebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 40° und 55° zulässig. Für die Krüppelwalme de r Krüppelwalmdächer sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Für Nebengebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 10° zulässig."

- 3.1.2 Innerhalb des Plangebietes sind Dacheindeckungen nur in den folgenden gedeckten, nicht glänzenden Farben zulässig: Rot, Rotbraun und Braun sowie Naturfarbe von Reet.
- 3.1.3 Die Farbe der Dacheindeckung muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:

Rot/Rotbraun/Braun: RAL 2001 Rotorange RAL 3009 Oxidrot RAL 3000 Feuerrot RAL 3011 Braunrot RAL 3001 Signalrot RAL 8004 Kupferbraun RAL 3002 Karminrot RAL 8012 Rotbraun

RAL 3003 Rubinrot

3.1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachgestaltung sind Solaranlagen, Wintergärten, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer). Ferner unterliegen Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen, soweit bei den einzelnen Anlagen jeweils bzw. bei zusammenhängend errichteten baulichen Anlagen insgesamt ein umbauter Raum von 60 m³ nicht überschritten wird.

3.2. Fassadengestaltung

Als Material für die Außenfassaden baulicher Anlagen sind nur Verblend- bzw. Klinkermauerwerk in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3) sowie Fachwerk zulässig. Als Material für die Außenfassaden von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden ist auch Holz in brauner Farbgebung zulässig.

Solaranlagen als Teile der Außenfassaden sind ausschließlich in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3) zulässig.

3.3. Ausnahmen

Bei Um- und Erweiterungsbauten von vorhandenen baulichen Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen abweichen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen zu unbeabsichtigten Härten führen würde.

3.4. Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 91 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 25.06.2009

gez. Schorfmann
L. S. Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Die örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 02.03.2009 / 25.06.2009

Institut für Stadt- und Raumplanung Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 30.04.2009 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 11.05.2009 bis 12.06.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 25.06.2009

gez. Schorfmann
L. S. Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 25.06.2009

gez. Schorfmann
L. S. Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 09.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" ist damit am 09.07.2009 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 09.07.2009

gez. Schorfmann
L. S. Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der "Außenbereichssatzung Rautendorf" ist die Verletzung von Vorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den	
	Bürgermeisterin
	(Schorfmann)